

## **Merkblatt zur Gründung eines eingetragenen Vereins** MB.Gr.eV

Die Gründung eines eingetragenen Vereins wird in der Regel von mehreren Personen in einer Gründungsversammlung beschlossen. Diese sog. "Gründungsmitglieder" stimmen in dieser Versammlung über die Vereinssatzung ab, die zu diesem Zweck erstellt wurde oder bereits vorliegt, etwa weil es sich um einen noch nicht eingetragenen Verein handelt.

Durch die Satzung werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern geregelt.

Aus Sicht des Registergerichts muss eine Satzung enthalten:

- den Namen des Vereins
- den Sitz des Vereins
- den Zweck des Vereins und wie dieser erreicht werden soll
- die Bestimmung, dass der Verein „in das Vereinsregister eingetragen werden soll“
- eine Bestimmung über den Eintritt von Mitgliedern
- eine Bestimmung über den Austritt von Mitgliedern
- eine Bestimmung darüber, ob und ggf. welche Beiträge erhoben werden
- eine Bestimmung über den Vereinsvorstand
- eine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Mitgliederversammlung einberufen wird
- eine Bestimmung über die Form, in der dies geschieht und durch wen
- eine Bestimmung darüber, wer den Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse protokolliert

Schließlich müssen mindestens sieben Personen die Satzung eigenhändig unterschreiben, was bedeutet, dass sie dem Verein als Mitglied beitreten.

Minderjährige brauchen zum Vereinsbeitritt die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Weiter braucht der Verein einen Vorstand, der in der Gründungsversammlung gewählt wird oder bereits besteht (z.B. bei einem bisher nicht eingetragenen Verein). Sollen Minderjährige in den Vorstand gewählt werden, ist wegen der mit diesem Amt verbundenen Haftung eine ausdrückliche Zustimmung zur Amtsübernahme durch die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen notwendig.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (vgl. § 26 BGB und Satzung) beantragen im Anschluss an die Gründungsversammlung in öffentlich beglaubigter Form die Eintragung des Vereins und der gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister; d.h. sie "melden den Verein und die Vorstandsmitglieder zur Eintragung an".

Die öffentliche Beglaubigung kann in Baden-Württemberg nur durch einen Notar oder Ratschreiber bei einem Grundbuchamt vorgenommen werden.

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, sollten dem öffentlich beglaubigten Anmeldungsschreiben beigelegt sein:

- die Satzung in Abschrift bzw. Kopie;
- das Gründungsprotokoll mit der Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. ein früheres Protokolls über die Wahl des Vorstandes in Abschrift bzw. Kopie.

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Erklärungen entscheidet das Gericht über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Anschließend erhält der Verein eine Eintragungsnachricht.

Gemeinnützige Vereine können beim Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle - eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung (sog. "Freistellungsbescheid") beantragen.

Wird zum Nachweis eine Kopie dieser Bescheinigung beim Gericht oder Notar vorgelegt, erhält der Verein eine Befreiung von den Gerichts- und Notariatsgebühren (§ 7 Landesjustizkostengesetz).

Amtsgericht Freiburg

- Registergericht –

Stand: Okt. 2009